

ECKERSLEY (*Australien*)***, Herr Bernardo GREIVER DEL HOYO (*Uruguay*)***, Herr Patrick HAUGHEY (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)**, Herr Andrei V. KOVALENKO (*Russische Föderation*)*, Herr Juan Mbomio NDONG MANGUE (*Äquatorialguinea*)***, Herr PARK Hae-yun (*Republik Korea*)*, Herr Pedro Luis PEDROSO CUESTA (*Kuba*)***, Frau Gönke ROSCHER (*Deutschland*)*, Herr Thomas SCHLESINGER (*Österreich*)***, Frau Lisa P. SPRATT (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Herr Shigeki SUMI (*Japan*)**, Herr SUN Xudong (*China*)* und Herr Courtney H. WILLIAMS (*Jamaika*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

65/412. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung, auf ihrer 74. Plenarsitzung am 14. Januar 2011, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2010 zur Übermittlung der vom 20. und 23. September 2010 datierten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹¹, und des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. November 2010 zur Übermittlung des Schreibens des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. November 2010¹² und Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2010 zur Übermittlung des Wortlauts der Ratsresolution 1955 (2010) vom 14. Dezember 2010¹³,

a) beschloss, dass Richter Joseph Asoka de Silva und Richterin Taghreed Hikmat ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 31. Dezember 2010 ablief, ermächtigt sind, den Fall *Ndindiliyimana et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen hatten, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall im März 2011 abzuschließen;

b) beschloss außerdem, dass Richter Joseph Masanche ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 ablief, ermächtigt ist, den Fall *Hategekimana* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall im Januar 2011 abzuschließen;

c) beschloss ferner, dass im Hinblick auf den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren durch den Gerichtshof die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf betragen darf und bis zum 31. Dezember 2011 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss;

¹¹ A/65/529-S/2010/513.

¹² A/65/587-S/2010/598.

¹³ A/65/661.

d) stellte erneut fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren.

65/413. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

A

Die Generalversammlung, auf ihrer 74. Plenarsitzung am 14. Januar 2011, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. November 2010 zur Übermittlung eines vom 9. November 2010 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁴ und Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2010 zur Übermittlung des Wortlauts der Ratsresolution 1954 (2010) vom 14. Dezember 2010¹⁵,

a) beschloss, dass Richter Kevin Parker ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abließ, ermächtigt ist, den Fall *Dorđević* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall bis Ende Februar 2011 abzuschließen;

b) beschloss außerdem, dass Richter Uldis Kinis ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abließ, ermächtigt ist, den Fall *Gotovina et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall bis Ende März 2011 abzuschließen;

c) beschloss ferner, Richter Kinis zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

d) stellte erneut fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren.

B

Die Generalversammlung, auf ihrer 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Juni 2011 zur Übermittlung des vom 8. Juni 2011 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ und

¹⁴ A/65/588-S/2010/599.

¹⁵ A/65/662.

¹⁶ A/65/893.